

Die DVP im August 2019/Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

Monika Storm

Auf dem Weg zum Grundgesetz 313

Anlässlich des Jubiläums des Grundgesetzes skizziert dieser Beitrag den Weg von 1945 bis zur Schlussabstimmung des Parlamentarischen Rats im Mai 1949. Um die Spaltung zwischen West und Ost nicht weiter zu vertiefen, wurde anstelle der von den Westmächten zunächst angestrebten Verfassungsgebenden Versammlung ein Parlamentarischer Rat einberufen. Auftrag des Rats war nicht die Erarbeitung einer Verfassung, sondern eines Grundgesetzes für die einheitliche Verwaltung der westdeutschen Gebiete.

Der Blick auf die Geschichte der Bundesrepublik belegt, wie sehr sich das als Provisorium konzipierte Grundgesetz in den sieben Jahrzehnten seit seinem Inkrafttreten bei allen politischen und gesellschaftlichen Umbrüchen und Verwerfungen bewährt hat. Trotz aller Skepsis, die die Arbeit des Parlamentarischen Rats begleitet hat, haben die Mütter und Väter der Verfassung mit ihrer Arbeit das Fundament für eine „geglückte Demokratie“ in Deutschland gelegt.

Peter Lutz Kalmbach/Babador Makki

Ermessen im Ordnungswidrigkeitenrecht 316

Im Strafverfahren gilt das Legalitätsprinzip, eine Verfolgung ist somit grundsätzlich geboten (§ 152 II StPO). Im Ordnungswidrigkeitenrecht herrscht hingegen das Opportunitätsprinzip, das grundsätzlich die Verfolgung in das Ermessen der Behörden stellt (§ 47 OWiG).

Zu klären ist allerdings, nach welchen Grundsätzen dieses Ermessen anzuwenden ist. In diesem Beitrag wird dargelegt, inwieweit das Ermessen im Ordnungswidrigkeitenrecht eine Gleichförmigkeit mit dem Verwaltungsrecht zulässt. Bezogen auf die praktische Anwendung wird eine Empfehlung herausgearbeitet, ab wann tendenziell ein Verfahren erfolgen und ggf. ob geahndet werden sollte und ab wann davon absehen werden darf.

Michael Schoo

Das neue Umsatzsteuerrecht für Gemeinden und andere jPöR – Teil 2 319

An dieser Stelle wird der Beitrag aus der Juni-Ausgabe der DVP, S. 217 ff., fortgesetzt. In Teil 1 dieser Ausarbeitung wurde die alte Rechtslage sowie der Verlauf zum neuen Umsatzsteuerrecht in der Bundesrepublik Deutschland bereits näher vorgestellt. Im weiteren Verlauf wird nunmehr hieran angeknüpft, indem die Neuregelung des § 2b UstG n.F. unter Einbeziehung des ergangenen BMF-Anwendungsschreibens einer eingehenden theoretischen Analyse unterzogen wird. Die Wettbewerbsklausel sowie die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG n.F. bilden hierbei die Hauptgegenstände.

Tessa Maria Hillermann/Lisa Düerkop

Das dritte Geschlecht 325

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 10.10.2017 entschieden, dass neben „männlich“ und „weiblich“ künftig auch ein dritter positiver Geschlechtseintrag möglich sein muss. Der Gesetzgeber kam mit Gesetz vom 18.12.2018 dieser Verpflichtung nach. Nunmehr ist im Geburtenregister die Geschlechterangabe „divers“ für intersexuelle Personen möglich. Welche konkreten Auswirkungen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die daraufhin erfolgte Änderung im Personenstandsgesetz für die Praxis der Gleichstellungsbeauftragten haben, will dieser Beitrag beleuchten.

Eingegangen wird insbesondere auf geschlechtsneutrale Stellenausschreibungen, geschlechtergetrennte Sanitäranlagen, Umkleide- und Waschräume, die Beschränkung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten auf Frauen sowie Gleichstellungspläne.

Felix Koehl

Der Vergleich im Verwaltungsprozess 327

Der gerichtliche Vergleich im Verwaltungsprozess wird von § 106 VwGO geregelt. Wird er geschlossen, erledigt er den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil und dann anstelle eines Urteils. Hinzu kommt, dass ein Vergleich grundsätzlich eine höhere befriedigende Wirkung hat als ein streitiges Urteil. Es handelt sich dabei um einen Vertrag, durch den die Beteiligten den Rechtsstreit durch gegenseitiges Nachgeben beenden. Der Prozessvergleich beendet den Rechtsstreit im Gegensatz zum außergerichtlichen Vergleich unmittelbar.

Dieser Beitrag beleuchtet die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines gerichtlichen Vergleichs näher, einschließlich der Kosten und der Vollstreckung. Außerdem wird erläutert, wie ein gerichtlicher Vergleich nachträglich beseitigt werden kann. Ergänzend wird auch der außergerichtliche Vergleich kurz angesprochen.

Fallbearbeitungen

Ralf Schmorleiz

Ein Baugrundstück in der Ortsgemeinde Hammstein . . . 333

Gegenstand dieser Fallbearbeitung aus dem rheinland-pfälzischen Kommunalrecht ist zunächst ein Widerspruch des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde gegen die Festsetzung einer Abfallbeseitigungsgebühr für die verbandsgemeindeeigenen Liegenschaften durch die Kreisverwaltung. Außerdem geht es um den Widerspruch gegen die Beanstandung eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates durch die Kreisverwaltung im Zusammenhang mit der Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs.

Zu klären ist weiterhin, ob der Ortsgemeinderat bei einer Entscheidung über den Verkauf eines Grundstücks beschlussfähig war, in welcher Sitzungsform diese getroffen wurde, wer die Willenserklärung zum Vollzug des Beschlusses abgeben muss und welche Behörde für die Berechnung und Festsetzung der Grundsteuer B der Immobilie zuständig ist.

Christine Susanne Rabe/Antje Torlage

Wildtierverbot für Zirkusaufführungen 336

Bei dieser Klausur ist zu prüfen, wie die Gemeinde auf einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung reagieren kann. Dazu sind die Erfolgsaussichten der Anträge zu begutachten. In der Sache geht es um die Frage, ob eine Stadt die Vergabe einer öffentlichen Einrichtung davon abhängig machen kann, dass ein Zirkus keine Wildtiere mit sich führt.

Rainer Gebhardt/Lutz Horstmann

Verwaltungsmanagement und Organisation 348

Gegenstand dieser Fallbearbeitung sind Fragen zu den Themen E-Government, Changemanagement, Stellenbedarfsermittlungsverfahren und Prozessmanagement.

Rechtsprechung

Kunsthfreiheit im Konflikt mit dem Schutz der Persönlichkeit (BVerfG, Beschluss vom 24.2.1971 – 1 BvR 435/68) 355

Konkurrentenstreitverfahren bei Besetzung einer Professorenstelle (OVG Münster, Beschluss vom 10.2.2016 – 6 B 33/16) 357

Vermögensschaden trotz gutgläubigen Eigentumserwerbs (BGH, Urteil vom 15.4.2015 – 1 StR 337/14) 359

Schrifttum 360

Die Schriftleitung

Diese Ausgabe der Zeitschrift enthält eine Beilage der Fa. Verlag C.H. BECK oHG. Wir bitten um freundliche Beachtung!